

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Siconnex customized solutions GmbH

1. Geltungsbereich

- 1.1. Für Bestellungen bzw. Aufträge der Siconnex customized solutions GmbH, in weiterer Folge als Siconnex angeführt, gelten ausschließlich die gegenständlichen allgemeinen Einkaufsbedingungen. Der jeweilige Vertragspartner wird in weiterer Folge als Lieferant bezeichnet.
- 1.2. Von diesen allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichende Vereinbarungen, wie Verkaufs- und Lieferbedingungen oder sonstige allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten sind nur dann wirksam, wenn sie ausdrücklich schriftlich von Siconnex akzeptiert wurden.
- 1.3. Die Übermittlung per Telefax oder E-Mail genügt der Schriftform.

2. Bestellungen und Angebote

- 2.1. Bestellungen sind nur dann verbindlich, wenn sie in schriftlicher Form erfolgen. Ungeachtet allfälliger Angebote des Lieferanten kommen Verträge ausschließlich mit dem Inhalt der schriftlichen Bestellungen seitens Siconnex zustande.
- 2.2. Die Bestellungen sind vom Lieferanten innerhalb der von Siconnex bestimmten Frist, andernfalls innerhalb von 3 Tagen nach Bestellung schriftlich zu bestätigen.
- 2.3. In der Auftragsbestätigung vorgenommene Abweichungen von der Bestellung sind erkennbar hervorzuheben bzw. ist deutlich auf diese hinzuweisen. Die Abweichungen sind nur dann wirksam, wenn sie ausdrücklich von Seiten Siconnex schriftlich bestätigt werden.
- 2.4. Mündliche sowie schriftliche Ergänzungen oder Abänderungen durch den Lieferanten werden erst dann verbindlich, wenn sie von Siconnex schriftlich bestätigt werden.
- 2.5. Der Lieferant hat für sämtliche Materialien oder Bauteile, welche speziell für Siconnex gefertigt werden, eindeutige für Siconnex zuordenbare Artikelnummern zu vergeben. Ab dem Zeitpunkt der Vergabe der Artikelnummer dürfen jene Materialien oder Bauteile weder an Dritte angeboten noch an diese verkauft werden. Anfragen durch Dritte sind ausnahmslos an Siconnex zu verweisen.

3. Lieferung und Verpackung

- 3.1. Die Lieferung erfolgt „geliefert verzollt“ (DDP – Incoterms 2010). Als Bestimmungsort gilt 5322 Hof bei Salzburg als vereinbart.
- 3.2. Die Waren sind auf Kosten des Lieferanten sach- und fachgerecht zu verpacken. Die Waren sind in solchen Verpackungen zu versenden, die der Verpackungsverordnung 2014 in der jeweils geltenden Fassung entsprechen. Der Lieferant trägt die Gefahr für die Folge mangelhafter bzw. nicht ordnungsgemäßer Verpackung.
- 3.3. Siconnex ist nicht verpflichtet Teillieferungen anzunehmen und bedürfen diese, der vorherigen Zustimmung durch Siconnex.

4. Lieferfristen und Rücktritt

- 4.1. Die Lieferfristen werden von Siconnex festgelegt und sind der Bestellung bzw. dem Bestellbeleg zu entnehmen.
- 4.2. Sofern von Siconnex in der Bestellung keine abweichende Angabe erfolgt, ist Siconnex zur Annahme von Lieferungen vor der vereinbarten Lieferfrist bzw. vor dem vereinbarten Liefertermin nicht verpflichtet und berechtigt, diese auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zu retournieren.

- 4.3. Bei einem zu erwartenden Lieferverzug ist Siconnex unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Verzugsdauer unverzüglich in schriftlicher Form zu verständigen.
- 4.4. Erfolgt die Lieferung nicht frist- bzw. termingerecht, so ist Siconnex dazu berechtigt, ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und den Ersatz des gesamten dadurch entstandenen Schadens zu fordern.
- 4.5. Befindet sich der Lieferant in Verzug und stimmt Siconnex einer verspäteten Erfüllung ausdrücklich in schriftlicher Form zu, so ist Siconnex berechtigt, für jede im Verzug angefangene Kalenderwoche eine Vertragsstrafe in der Höhe von 0,5% der Gesamtauftragssumme, maximal 5% zu verrechnen, auch wenn dem Lieferanten für den Verzug kein Verschulden trifft.
- 4.6. Mit der Abnahme der Lieferung geht das Eigentum der gelieferten Waren an Siconnex über. Ein Eigentumsvorbehalt des Lieferanten wird von Siconnex nicht anerkannt.

5. Rechnungslegung und Zahlungsbedingungen

- 5.1. Die Rechnungslegung erfolgt einmal im Monat, jeweils zum Monatsletzten an die in der Bestellung angeführte Rechnungsadresse an Siconnex.
- 5.2. Rechnungen haben den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere dem Umsatzsteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung zu entsprechen. Auf den Rechnungen sind die Bestellnummer sowie sämtliche weiteren Bestelldaten, welche eine eindeutige Zuordnung ermöglichen anzuführen.
- 5.3. Ordnungsgemäß ausgestellte Rechnungen sind nach Einlangen binnen 14 Tagen abzüglich 3% Skonto oder binnen 30 Tagen netto zur Zahlung fällig.

6. Garantie und Gewährleistung

- 6.1. Die Gewährleistungsfrist beträgt drei Jahre.
- 6.2. Die Gewährleistungsfrist der gelieferten Waren beginnt mit dem Zeitpunkt zu laufen, ab dem sie – ver- bzw. eingebaut in den Anlagen von Siconnex – bei dem von Siconnex zu beliefernden Kunden in Betrieb genommen werden.
- 6.3. Der Lieferant garantiert ausdrücklich die Mangelfreiheit der Ware während der Gewährleistungsfrist.
- 6.4. Es liegt im Ermessen von Siconnex, ob Austausch oder Verbesserung bzw. Preisminderung oder Wandlung begehrt wird. Darüber hinaus bleibt es Siconnex überlassen, Mängel auf Kosten des Lieferanten zu beheben oder beheben zu lassen.
- 6.5. Sofern Siconnex Austausch oder Verbesserung der mangelhaften Ware begehrt, hat der Lieferant die Ware am von Siconnex bereitgestellten Ort abzuholen. Sämtliche zur Beseitigung des Mangels erforderlichen Aufwendungen, wie insbesondere Abholung der Ware, Verpackungs- und Transportkosten sowie Rücktransport, sind vom Lieferanten zu tragen.
- 6.6. Wird der Mangel vom Lieferanten behoben, dann beginnt die in Punkt 6.1. angeführte Gewährleistungsfrist erst wieder ab dem in Punkt 6.2. angeführten Zeitpunkt zu laufen.
- 6.7. Siconnex ist nicht zur unverzüglichen Untersuchung der Ware verpflichtet und sind sämtliche damit in Verbindung stehende Rügeobliegenheiten ausgeschlossen.

7. Qualitätssicherung und Produktänderung

- 7.1. Der Lieferant garantiert, dass die gelieferte Ware dem Stand der Technik entspricht und sämtliche Maßnahmen für eine gleichbleibende von Siconnex akzeptierte Qualität trifft.
- 7.2. Der Lieferant unterhält zur Sicherung der Qualität seiner Waren ein geeignetes Qualitätsmanagementsystem (QMS), wie den DIN EN ISO 9001/2015 oder ein QMS gleichwertiger Art.

- 7.3. Produktänderungen im Sortiment des Lieferanten sind Siconnex unverzüglich anzuzeigen. Eine Produktänderung von speziell für Siconnex angefertigten Produkten ist nur nach ausdrücklicher Zustimmung durch Siconnex gestattet.
- 7.4. Sofern der Lieferant Subunternehmen zur Auftragserfüllung heranzieht bzw. Aufträge an diese weitervergift, ist dies nur nach schriftlicher Zustimmung durch Siconnex zulässig.

8. Haftung

- 8.1. Der Lieferant haftet Siconnex für alle von ihm zu vertretenden mittelbaren oder unmittelbaren Schäden sowie für sämtliche Verstöße aus den gegenständlichen Bedingungen.
- 8.2. Soweit Siconnex von Dritten wegen allfälliger Schäden, die auf Waren des Lieferanten zurückzuführen sind, in Anspruch genommen wird, so hat der Lieferant Siconnex schad- und klaglos zu halten.

9. Geheimhaltung

- 9.1. Der Lieferant verpflichtet sich zur Geheimhaltung aller ihm im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Abwicklung eines Vertragsverhältnisses bekanntgewordenen Daten und Geschäftsgeheimnisse.
- 9.2. Die Geheimhaltungsverpflichtung des Lieferanten gilt uneingeschränkt über das Ende der Geschäftsbeziehung hinaus sowie für sämtliche bekanntgewordene Daten, Muster oder Zeichnungen, die dem Lieferanten in sonstiger Weise anvertraut oder zugänglich gemacht wurden, selbst wenn daraus keine Geschäftsbeziehung entstanden ist.
- 9.3. Der Lieferant darf die ihm bekanntgewordenen Informationen nur dafür verwenden, als es für die Erfüllung des Vertragsverhältnisses notwendig ist. Jegliche anderweitige Verwendung (Weitergabe, Verwertung, etc.) ist dem Lieferanten ausdrücklich untersagt.

10. Schlussbestimmungen

- 10.1. Ausschließlicher Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht in 5020 Salzburg. Siconnex steht es weiterhin zu am Sitz des Lieferanten zu klagen.
- 10.2. Dieses Vertragsverhältnis unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Kollisionsnormen.
- 10.3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen ungültig sein, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, diese durch Bestimmungen zu ersetzen, welche den ungültigen Bestimmungen am nächsten kommen.